

---

## **S 57 AL 91/18**

### **Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland**

Land	Nordrhein-Westfalen
Sozialgericht	Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen
Sachgebiet	Arbeitslosenversicherung
Abteilung	9
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

#### **1. Instanz**

Aktenzeichen	S 57 AL 91/18
Datum	28.05.2019

#### **2. Instanz**

Aktenzeichen	L 9 AL 5/23
Datum	26.09.2024

#### **3. Instanz**

Datum	-
-------	---

Â

**Die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Sozialgerichts Dortmund vom 28.05.2019 wird zurückgewiesen.**

Â

**Kosten sind auch im Berufungsverfahren nicht zu erstatten.**

Â

**Die Revision wird zugelassen.**

Â

Â

**Tatbestand**

---

Â

Der KlÃ¤ger begehrt hÃ¶heres Arbeitslosengeld vom 01.03.2018 bis 31.12.2018.

Â

Der 0000 geborene KlÃ¤ger ist schwerbehindert mit einem GdB von 50. Er war zuletzt als Regionaldirektor Mitarbeiter der I.. Am 31.01.2012 schloss er mit dem Arbeitgeber einen Altersteilzeitvertrag im Blockmodell ab, der eine Arbeitsphase vom 01.03.2012 bis 28.02.2015 und eine Freistellungsphase vom 01.03.2015 bis 28.02.2018 vorsah. Der KlÃ¤ger wurde aus gesundheitlichen GrÃ¼nden ab dem 01.07.2012 unter Fortzahlung seiner BezÃ¼ge von der Arbeit freigestellt. Er erhielt das Gehalt, das er bei regulÃ¤rer DurchfÃ¼hrung des Altersteilzeitvertrages erhalten hÃ¤tte inklusive der bei der Altersteilzeit vorgesehenen ZuschlÃ¤ge.

Â

Der KlÃ¤ger meldete sich am 04.12.2017 bei der Beklagten mit Wirkung zum 01.03.2018 arbeitslos und beantragte Arbeitslosengeld. Zu Beginn des Jahres 2018 war fÃ¼r ihn die Lohnsteuerklasse 1 eingetragen. Ein Kind iSd [Â§ 149 Nr. 1 SGB III](#) hatte der KlÃ¤ger nicht. Nach der Arbeitsbescheinigung des Arbeitgebers betrug das tatsÃ¤chliche Entgelt von MÃ¤rz 2017 bis Februar 2018 insgesamt 42.061,50 â¬. Ohne die Reduzierung der Arbeitszeit hÃ¤tte der KlÃ¤ger im gleichen Zeitraum 76.380 â¬ verdient. Der KlÃ¤ger konnte Altersrente fÃ¼r schwerbehinderte Menschen mit AbschlÃ¤gen von 10,8% ab dem 01.02.2018 und ohne AbschlÃ¤ge ab dem 01.02.2021 beanspruchen. Die Regelaltersgrenze erreichte er am 01.02.2023.

Â

Die Beklagte bewilligte dem KlÃ¤ger mit Bescheid vom 28.12.2017 Arbeitslosengeld vom 01.03.2018 bis 29.02.2020 (720 Kalendertage) iHv tÃ¤glich 43,07 â¬. Dem Betrag liegt ein Bemessungsentgelt von tÃ¤glich 115,24 â¬ (1/365 von 42.061,50 â¬) zugrunde.

Â

Der KlÃ¤ger legte gegen Bescheid am 04.01.2018 Widerspruch ein. Er habe Anspruch auf hÃ¶heres Arbeitslosengeld auf der Grundlage eines fiktiven Arbeitsentgelts von 76.380 â¬. Zwar habe er aufgrund seiner Schwerbehinderung bereits zum 01.03.2018 eine Altersrente beziehen kÃ¶nnen. Dies sei jedoch mit erheblichen AbschlÃ¤gen von 10,5% verbunden, die ihm nicht zumutbar seien.

Â

Die Beklagte wies den Widerspruch mit Widerspruchsbescheid vom 23.01.2018 zurÃ¼ck. Zwar erhÃ¶he sich nach [Â§ 10 Abs. 1 Satz 1 AltTZG](#) das Bemessungsentgelt, das sich nach den Vorschriften des SGB III ergebe, bis zu dem Betrag, der als Bemessungsentgelt zugrunde zu legen wÃ¤re, wenn der

---

Arbeitnehmer seine Arbeitszeit nicht im Rahmen der Altersteilzeit vermindert hätte. Das gelte jedoch gem. [Â§ 10 Abs. 1 Satz 2 AltTZG](#) nicht, sobald der Arbeitnehmer eine Rente wegen Alters in Anspruch nehmen könnte. Das sei bei dem Kläger ab dem 01.03.2018 der Fall. Dabei handele es sich nicht um eine Diskriminierung aufgrund der Behinderung des Klägers, denn nach dem AltTZG sei eigentlich vorgesehen, dass Arbeitnehmer nach dem planmäßigen Ende des Altersteilzeitverhältnisses nahtlos in die Altersrente übergehen und somit gar kein Arbeitslosengeld in Anspruch nehmen müssen.

Â

Der Kläger hat am 31.01.2018 Klage erhoben. Er habe Anspruch auf Arbeitslosengeld auf der Grundlage eines täglichen Bemessungsentgelts iHv 209,26 €. Es sei gem. [Â§ 10 Abs. 1 AltTZG](#) das fiktive Arbeitsentgelt iHv 76.380 € zugrunde zu legen, das er erzielt hätte, wenn er seine Arbeitszeit nicht durch den Altersteilzeitvertrag reduziert hätte. Die Rückkausnahme in [Â§ 10 Abs. 1 Satz 2 AltTZG](#) sei nicht anwendbar. Die Altersrente wegen Schwerbehinderung ab dem 01.03.2018 könne er nur mit erheblichen Abschlägen beanspruchen. Wenn man ihn darauf verweisen wolle, würde er wegen seiner Behinderung diskriminiert.

Â

Der Kläger hat beantragt,

Â

den Bescheid vom 28.12.2017 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 23.01.2018 teilweise aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, ihm höhere Arbeitslosengeld nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu gewähren.

Â

Die Beklagte hat beantragt,

Â

die Klage abzuweisen.

Â

Die Beklagte hat die angefochtenen Bescheide für rechtmäßig gehalten.

Â

Mit Bescheid vom 18.04.2018 hat die Beklagte die Bewilligung des Arbeitslosengeldes wegen der Anrechnung von Nebeneinkommen auf den täglichen Leistungsbetrag iHv 33,57 € geändert. Mit Bescheid vom 25.04.2018

---

hat die Beklagte die Anrechnung wieder aufgehoben und wieder t glich 43,07   bewilligt.

 

Seit dem 01.01.2019 bezieht der Kl ger Altersrente f r schwerbehinderte Menschen, weshalb die Beklagte mit Bescheid vom 05.01.2019 die Bewilligung des Arbeitslosengeldes aufgehoben hat.

 

Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung des Sozialgerichts ohne m ndliche Verhandlung einverstanden erkl rt.

 

Das Sozialgericht hat die Klage mit Urteil ohne m ndliche Verhandlung vom 28.05.2019, dem Kl ger zugestellt am 05.06.2019, abgewiesen. Der Kl ger habe keinen Anspruch auf h heres Arbeitslosengeld. Der Bemessung sei das tats chlich erzielte Arbeitsentgelt zugrunde zu legen. Die Regelung in [  10 Abs. 1 AltTZG](#) gelange nicht zur Anwendung, da der Kl ger ab dem 01.02.2018 Altersrente f r schwerbehinderte Menschen in Anspruch nehmen k nne. Darauf sei er trotz der Abschl ge zu verweisen. Eine Diskriminierung aufgrund seiner Behinderung sei damit nicht verbunden. Die Regelung gelte f r alle Altersrenten, nicht nur f r solche aufgrund einer Schwerbehinderung, so dass nicht an eine bestehende Behinderung angekn pft werde. Dar ber hinaus habe der Kl ger die M glichkeit gehabt, seine Altersteilzeitvereinbarung mit einem anderen Inhalt, insbesondere mit einem anderen Beendigungszeitpunkt abzuschlie en.

 

Der Kl ger hat am 28.06.2019 Berufung eingelegt. Er habe Anspruch auf h heres Arbeitslosengeld auf der Grundlage einer fiktiven Berechnung. Zugrunde zu legen sei das Arbeitseinkommen, das er erzielt h tte, wenn er den Altersteilzeitvertrag nicht abgeschlossen h tte. [  10 Abs. 1 Satz 2 AltTZG](#) stehe dem nicht entgegen. Die Vorschrift sei so auszulegen, dass Renten f r schwerbehinderte Menschen davon nicht erfasst w rden.

 

Der Kl ger beantragt,

                     

das Urteil des Sozialgerichts Dortmund vom 28.05.2019 zu  ndern, den Bescheid vom 28.12.2017 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 23.01.2018 teilweise aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, ihm h heres Arbeitslosengeld nach Ma gabe der gesetzlichen Bestimmungen zu gew hren.

---

Â

Die Beklagte beantragt,

Â

die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Â

Sie hÃ¼lt das Urteil des Sozialgerichts fÃ¼r zutreffend.

Â

Die Beklagte hat auf Anforderung durch den Senat ein Ã¼ber den KlÃ¤ger am 05.02.2018 erstelltes sozialmedizinisches Gutachten vorgelegt. Auf Nachfrage durch den Senat hat der KlÃ¤ger den vollstÃ¤ndigen Altersteilzeitvertrag vorgelegt und durch Vorlage der entsprechenden Verdienstmittelungen belegt, dass er trotz der Freistellung von der Arbeit die bei der Altersteilzeit vorgesehen ZuschlÃ¤ge ([Ã§ 3 Abs. 1 AltTZG](#)) erhalten hat.

Â

Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung des Senats ohne mÃ¼ndliche Verhandlung einverstanden erklÃ¤rt.

Â

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird Bezug genommen auf die Gerichtsakte und die Verwaltungsakte der Beklagten, die Gegenstand der Entscheidungsfindung gewesen sind.

Â

Â

### **EntscheidungsgrÃ¼nde**

Â

Die Berufung ist gemÃ¤Ã§ [Ã§ 143, 144 SGG](#) statthaft und auch sonst zulÃ¤ssig, insbesondere form- und fristgerecht erhoben worden ([Ã§ 151 Abs. 1, 64 Abs. 2 SGG](#)). Die Berufungssumme des [Ã§ 144 Abs. 1 Nr. 1 SGG](#) wird erreicht. Der KlÃ¤ger begehrt Arbeitslosengeld auf der Grundlage eines tÃ¤glichen Bemessungsentgelts iHv 209,26. Daraus errechnet sich ein Leistungsbetrag iHv ca. 69 â¬ tÃ¤glich. Bewilligt wurden 43,09 â¬ tÃ¤glich, so dass bei einem streitigen Zeitraum von 300 Leistungstagen (MÃ¤rz 2018 bis Dezember 2018) ca. 7.800 â¬ im Streit stehen.

---

Â

Die Berufung ist nicht begründet. Das Sozialgericht hat die Klage gegen den Bescheid vom 28.12.2017 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 23.01.2018 zurecht abgewiesen. Der Bescheid ist nicht rechtswidrig. Der Kläger hat keinen Anspruch auf höheres Arbeitslosengeld.

Â

Gegenstand des Verfahrens ist der Bescheid vom 28.12.2017 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 23.01.2018, mit dem die Beklagte dem Kläger Arbeitslosengeld für den Zeitraum 01.03.2018 bis 29.02.2020 im Höchstmaß 43,07 € bewilligt. Gegenstand des Verfahrens ist außerdem der Bescheid vom 25.04.2018, der den Änderungsbescheid vom 18.04.2018, der gem. [Â§ 96 SGG](#) Gegenstand des Verfahrens geworden ist, wieder aufhebt. In zeitlicher Hinsicht ist der Streitgegenstand auf die Monate März 2018 bis Dezember 2018 beschränkt. Der Kläger macht den Anspruch zutreffend mit der Anfechtungs- und Leistungsklage geltend ([Â§ 54 Abs. 4 SGG](#)).

Â

Der Kläger erfüllt die Voraussetzungen für den Anspruch auf Arbeitslosengeld gem. [Â§ 136, 137 Abs. 1 SGB III](#). Er hatte das für die Regelaltersrente iSd SGB VI erforderliche Lebensalter noch nicht erreicht ([Â§ 136 Abs. 2 SGB III](#)), war arbeitslos ([Â§ 138 SGB III](#)), hatte sich bei der Agentur für Arbeit arbeitslos gemeldet ([Â§ 141 SGB III](#)) und die Anwartschaftszeit ([Â§ 142 SGB III](#)) erfüllt.

Â

Nach [Â§ 149 Nr. 2 SGB III](#) beträgt das Arbeitslosengeld nach dem im Fall des Klägers einschlägigen allgemeinen Leistungssatz 60 Prozent des pauschalierten Nettoentgelts (Leistungsentgelt), das sich aus dem Bruttoentgelt ergibt, das die oder der Arbeitslose im Bemessungszeitraum erzielt hat (Bemessungsentgelt). Der Bemessungszeitraum umfasst nach [Â§ 150 Abs. 1 SGB III](#) die beim Ausscheiden aus dem jeweiligen Beschäftigungsverhältnis abgerechneten Entgeltabrechnungszeiträume der versicherungspflichtigen Beschäftigungen im Bemessungsrahmen. Der Bemessungsrahmen umfasst ein Jahr; er endet mit dem letzten Tag des letzten Versicherungspflichtverhältnisses vor der Entstehung des Anspruchs. Das Bemessungsentgelt ist nach [Â§ 151 Abs. 1 Satz 1 SGB III](#) das durchschnittlich auf den Tag entfallende beitragspflichtige Arbeitsentgelt, das die oder der Arbeitslose im Bemessungszeitraum erzielt hat.

Â

Der Bemessungsrahmen reicht vom 01.03.2017 bis zum 28.02.2018. An diesem Tag endete das Beschäftigungsverhältnis und das Entgelt war bis zu diesem Zeitpunkt abgerechnet.

---

Â

Der Bemessungszeitraum umfasst gem. [Â§ 150 Abs. 1 Satz 1 SGB III](#) die beim Ausscheiden aus dem jeweiligen Beschäftigungsverhältnis abgerechneten Entgeltabrechnungszeiträume der versicherungspflichtigen Beschäftigten im Bemessungsrahmen. Der Kläger hat im Bemessungszeitraum beitragspflichtiges Arbeitsentgelt von 42.061,50 € erzielt. Die Ermittlung des Bemessungszeitraums richtet sich nicht nach [Â§ 150 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 SGB III](#). Nach dieser Vorschrift bleiben bei der Ermittlung des Bemessungszeitraums Zeiten außer Betracht, in denen die durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit auf Grund einer Teilzeitvereinbarung nicht nur vorübergehend auf weniger als 80 Prozent der durchschnittlichen regelmäßigen Arbeitszeit einer vergleichbaren Vollzeitbeschäftigung, mindestens um fünf Stunden wöchentlich, vermindert war, wenn die oder der Arbeitslose Beschäftigten mit einer höheren Arbeitszeit innerhalb der letzten dreieinhalb Jahre vor der Entstehung des Anspruchs während eines sechs Monate umfassenden zusammenhängenden Zeitraums ausgeübt hat. Der Kläger hat bereits seit dem 01.03.2012 in Teilzeit gearbeitet und war seit dem 01.07.2012 vollständig von der Arbeitspflicht freigestellt, weshalb die Regelung für ihn keine Anwendung findet.

Â

Aus dem Bemessungsentgelt iHv 115,24 € folgt unter Zugrundelegung der für den Kläger maßgeblichen ([Â§ 153 Abs. 2 Satz 1 SGB III](#)) Lohnsteuerklasse 1 ein Leistungsentgelt iHv 71,79 € ([Â§ 153 Abs. 1 SGB III](#) in der für den Anspruch maßgeblichen 2018 gF; zur Berechnung im Einzelnen wird auf den Widerspruchsbescheid verwiesen). Hieraus ergibt sich bei einem Leistungssatz von 60 Prozent ([Â§ 149 Nr. 2 SGB III](#)) ein täglicher Leistungsbetrag iHv 43,07 € ([Â§ 149 SGB III](#)).

Â

Ein höherer Anspruch auf Arbeitslosengeld ergibt sich nicht auf der Grundlage von [Â§ 10 Abs. 1 Satz 1 AltTZG](#).

Â

Die Beklagte hat zutreffend das Bemessungsentgelt nach [Â§ 151 Abs. 1 Satz 1 SGB III](#) anhand des tatsächlich im Bemessungszeitraum erzielten Entgeltes berechnet. Die Regelung des [Â§ 10 Abs. 1 Satz 1 AltTZG](#) ist nicht anwendbar. Wenn ein Arbeitnehmer, der Altersteilzeitarbeit geleistet hat und für den der Arbeitgeber Leistungen nach [Â§ 3 Abs. 1 Nr. 1 AltTZG](#) erbracht hat, Arbeitslosengeld beansprucht, erhöht sich nach dieser Vorschrift das Bemessungsentgelt, das sich nach den Vorschriften des SGB III ergibt, bis zu dem Betrag, der als Bemessungsentgelt zugrunde zu legen wäre, wenn der Arbeitnehmer seine Arbeitszeit nicht im Rahmen der Altersteilzeit vermindert hätte.

---

Ä

Der KlÄger hat von seinem Arbeitgeber nach der Freistellung zum 01.07.2012 weiter Leistungen nach [Ä 3 Abs. 1 Nr. 1 AltTZG](#) erhalten. Nach [Ä 2 Abs. 1 Nr. 2 AltTZG](#) setzt Altersteilzeitarbeit voraus, dass die Arbeitszeit auf die HÄlfte der bisherigen wÄhentlichen Arbeitszeit vermindert wird. Abweichende Regelungen sind fÄr unterschiedliche wÄhentliche Arbeitszeiten oder eine unterschiedliche Verteilung der wÄhentlichen Arbeitszeit wÄhrend der Altersteilzeitarbeit vorgesehen ([Ä 2 Abs. 2 und Abs. 3 AltTZG](#)). Nach der Rechtsprechung des BAG sind Abweichungen von den gesetzlich ausdrÄcklich vorgesehenen Voraussetzungen nicht zulÄssig (BAG Urteil vom 22.05.2012Ä â□□